

# **Vereinssatzung**

## **des „Fördervereins der Stadtbücherei Bergisch Gladbach und Autorengruppe Wort & Kunst e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Stadtbücherei Bergisch Gladbach und Autorengruppe Wort & Kunst e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein will die Stadtbücherei und die Literatur sowohl in ideeller Weise, z.B. durch personelle Unterstützung für spezielle Projekte, durch kulturelle Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, als auch in materieller Weise, z. B. durch Spenden und Mitgliedsbeiträge unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Interesses an der Literatur. Hierzu veranstaltet der Verein Autorenlesungen, Literaturgespräche, Jugend-Literatur-Wettbewerbe, Schreibwerkstätten, gibt Anthologien heraus und ist verantwortlich für den Lyrikpfad an der Strunde. Er unterstützt Kontakte zu anderen Kunstgattungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand durch schriftliche Bestätigung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Fachgruppen
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer und
  - dem Kassierer.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten – im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Dem Vorstand gehört jeweils ein Vertreter pro Fachgruppe an. Sollten mehr als vier Fachgruppen entstehen, ist der Vorstand um eine entsprechende Zahl von Beisitzern zu erweitern.

## **§ 8 Fachgruppen**

- (1) Aus dem Kreis der Mitglieder können sich Fachgruppen bilden, z.B. die Fachgruppe der Autoren. Eine Fachgruppe muss mindestens fünf Mitglieder haben und als solche vom Vorstand bestätigt werden.
- (2) Der Vertreter der Fachgruppe für den Vorstand wird von den Mitgliedern der Fachgruppe beauftragt und von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt.

## **§ 9 Arbeitskreise**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitskreise einrichten. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung per Email einzuberufen. Mitglieder ohne Email-Verbindung werden per Brief eingeladen. Diese Regelung gilt auch für den Versand des Protokolls. Das Amtsgericht wird weiterhin per Brief benachrichtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - b) Wahl des Vorstands und Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt

Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Stadtbücherei, zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.04.2017 geändert und durch zwei Vorstandsmitglieder gezeichnet: